

Herr Bundesrat Ignazio Cassis

Versand ausschliesslich per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung. Dieses Begleitschreiben bildet gemeinsam mit dem Antwortformular im Anhang die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Zentrale Aussagen und Forderungen zur innenpolitischen Umsetzung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) fokussiert seine Antworten auf das Freizügigkeitsabkommen. Mit der aussen- und innenpolitischen Umsetzung ist der SAV im Grundsatz einverstanden und stellt dazu zentrale Forderungen:

1. Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
2. Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1-13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden.
3. Die Pflicht zur Einbindung der kantonalen Sozialpartner beim kantonalen Antragsrecht im Rahmen der Prüfung der Schutzklausel und vor der Umsetzung von kantonalen Massnahmen ist gesetzlich zu verankern.
4. Die Massnahmen zur Schutzklausel müssen sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
5. Die Indikatoren der Schutzklausel dürfen prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände nicht isoliert oder zu tief ansetzen, um Fehlalarme in Hochkonjunkturphasen zu vermeiden.
6. Die Sozialpartner sind bei der Entwicklung des Monitoringsystems für die Indikatoren zur Schutzklausel einzubeziehen.

7. Im Asylbereich ist eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der bestehenden Regeln sicherzustellen, um Missbrauch zu verhindern und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt zu wahren.
8. Im Rahmen der Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme müssen Parlament, Kantone und Sozialpartner frühzeitig einbezogen werden. Die betroffenen Branchen sind anzuhören.

1. Vorbemerkung

Die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) wurde in enger Abstimmung mit economiesuisse verfasst. Der Fokus liegt auf der Personenfreizügigkeit, insbesondere der Zuwanderung und dem Lohnschutz. In allen weiteren Dossierbereichen verweist der SAV auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese. Für die detaillierte Beurteilung der einzelnen Abkommen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang.

2. Gesamteinschätzung und Würdigung

2.1 Bedeutung der Bilateralen Beziehung mit der EU

Die bilateralen Abkommen sind seit über zwanzig Jahren ein Pfeiler unseres Wohlstands. Sie geben Unternehmen und Beschäftigten verlässliche Regeln, sichern Investitionen und halten die Bürokratie verhältnismässig tief. Der unkomplizierte Zugang zum Absatz- und Arbeitskräftemarkt ist für die Schweizer Wirtschaft, gerade für viele KMU, zentral.

Das vorliegende Paket bringt Vorteile und auch Zugeständnisse. Wir akzeptieren eine dynamische Rechtsübernahme dort, wo wir am Binnenmarkt teilnehmen wollen. Gleichzeitig erhalten wir ein vertraglich gesichertes Recht auf Aktualisierungen der Abkommen, statt Bittstellerin zu sein. «Decision shaping» stärkt den frühzeitigen Einbezug. Differenzen werden in einem paritätischen Schiedsgericht geklärt; der EuGH wird nur für Auslegungsfragen des EU-Rechts beigezogen. Das erhöht die Rechtssicherheit. Voraussetzung ist, dass sich die Schweiz organisatorisch so aufstellt, dass sie diese Mitsprache auch wirksam nutzt.

Im Bereich der Personenfreizügigkeit, insbesondere im Rahmen der Übernahme der UBRL, sind Konzessionen verbunden mit vertretbaren Mehrkosten und einem leicht höheren Zuwanderungsdruck. Das ist nicht erfreulich, aber Teil des Preises für die Fortführung des Bilateralen Wegs. In der Abwägung überwiegen die Vorteile: planbare Verfahren, gesicherter Marktzugang, klare Zuständigkeiten und weniger politisches Störfeuer.

Ein Festhalten am Status quo ist keine Option. Ohne Aktualisierung verlieren die Abkommen an Wert, Streitfälle nehmen zu, und der Zugang zu Forschung, Energie oder Produktzulassungen kann erschwert werden. Das Paket schafft dagegen verlässliche Rahmenbedingungen auf Jahre hinaus. Es stärkt den direkten Zugang zum europäischen Heimmarkt und erhöht die Rechtssicherheit – beides Schlüsselfaktoren für Investitionen und Standortqualität in einer unsicheren Welt.

Handel ist global, doch Nähe zählt. Unsere EU-Nachbarn sind erste Kunden, wichtigste Zulieferer und engste Partner in den Wertschöpfungsketten. Mit ihnen weitergehende, klare Regeln zu vereinbaren, reduziert Reibung und Kosten. Das verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Das Paket ist nicht perfekt, aber die derzeit beste verfügbare Lösung, um Wohlstand, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern.

2.2 Zuwanderung

Kaum eine Kraft prägt die Zukunft unseres Arbeitsmarkts so stark wie die Demografie. Mit der Alterung der Bevölkerung verschärft sich der strukturelle Arbeitskräftemangel jährlich. Das inländische Arbeitskräftepotenzial muss stärker genutzt werden. Angesichts der bereits hohen Erwerbsquote wird die Mobilisierung zusätzlicher inländischer Arbeitskräfte zunehmend schwierig. Das Personenfreizügigkeitsabkommen ermöglicht es der Schweiz, unkompliziert auf Fachkräfte aus der EU zugreifen zu können. Andere Zuwanderungssysteme sind denkbar, zum Beispiel über Kontingente. Solche Lösungen bringen jedoch erheblichen administrativen Aufwand mit sich, senken die Planungssicherheit, erschweren und verteuern die Rekrutierung. In einem Land mit hohen Arbeitskosten wie der Schweiz würde das die Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Zudem erhöht ein verknapptes Arbeitskräfteangebot den Druck, Tätigkeiten ins Ausland zu verlagern.

Die Personenfreizügigkeit ermöglicht der Schweizer Wirtschaft den Zugang zu gesuchten Arbeitskräften. Gleichzeitig ist sich die Wirtschaft bewusst, dass Zuwanderung Kosten verursacht und Vorbehalte in der Bevölkerung auslösen kann, die ernst zu nehmen sind. Es ist jedoch klar zu unterscheiden zwischen arbeitsmarktorientierter Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit und der Asymigration. Zugewanderte aus der EU weisen eine tiefe Quote an Sozialhilfe auf. Das zeigt, wie sie auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gefragt sind und widerspricht dem Vorurteil, sie kämen hauptsächlich wegen der sozialen Sicherungssysteme. Im Jahr 2023 betrug die Sozialhilfequote bei EU/EFTA-Staatsangehörigen 2,2 Prozent und lag damit in einem ähnlichen Bereich wie bei Schweizer Staatsangehörigen (1,8 Prozent). Im Asylbereich belief sich die Sozialhilfequote hingegen auf 84,6 Prozent.¹ Folglich erwarten die Arbeitgeber bei der Asymigration eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der Regeln, damit Missbrauch verhindert und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt gewahrt bleibt.

Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Die Unionsbürgerrichtlinie regelt seit 2004 die Freizügigkeit und Aufenthaltsrechte von EU-Bürgerinnen und Bürgern. Die Schweiz übernimmt die UBRL nicht eins zu eins, sondern in einer massgeschneiderten Form. Absicherungen, Ausnahmen und die Schutzklausel halten die Zuwanderung arbeitsmarktorientiert. Anders als das EU-Daueraufenthaltsrecht verlangt die Schweizer Lösung, dass Personen während fünf Jahren im Arbeitsmarkt integriert sind. Zeiten temporärer Arbeitslosigkeit werden nur dann angerechnet, wenn aktiv nach Arbeit gesucht und mit den Behörden kooperiert wird. Ansonsten kann das Aufenthaltsrecht noch vor Erteilung des Daueraufenthaltsrechts entzogen werden. Arbeitslosigkeitsphasen, die sechs Monate überschreiten, werden nicht angerechnet.

Das Daueraufenthaltsrecht kann nach fünf Jahren beantragt werden. Staatsangehörige von Ländern, die für die Niederlassungsbewilligung (C) bislang eine Wartefrist von zehn Jahren hatten, können nun auch bereits nach fünf Jahren einen Antrag stellen. Bereits heute können aber Angehörige von 17 EU- und EFTA Staaten eine Niederlassungsbewilligung (C) nach 5 Jahren beantragen. Das Daueraufenthaltsrecht erhalten auch die Familienangehörigen. Es kann bei längerem Auslandsaufenthalt, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei Landesverweisung entzogen werden. Im Gegensatz zur Niederlassungsbewilligung bleibt jedoch der Bezug von Sozialhilfe ohne migrationsrechtliche Konsequenzen. Wir teilen die Einschätzung, dass deswegen kaum mit höheren Ausgaben und einer Sogwirkung zu rechnen ist, da es unwahrscheinlich ist, dass Personen einzig mit dem Ziel migrieren, nach fünf Jahren Erwerbstätigkeit dauerhaft Sozialhilfe zu beziehen.

¹Quelle: BFS (2025) - Sozialhilfebeziehende

Auch die Änderungen beim Familiennachzug dürften die Zuwanderung nur marginal erhöhen. Die meisten Neuerungen gelten de facto bereits heute, etwa beim Nachzug eingetragener Partnerschaften. Generell kommt nur eine Minderheit der EU/EFTA-Zuwandernden über den Familiennachzug. Im Jahr 2024 lag ihr Anteil bei rund 18 Prozent, wovon knapp zwei Drittel Kinder und rund ein Drittel Ehepartner waren². Neu hinzu kommt der erleichterte Familiennachzug, der im Gegensatz zum Recht auf Familiennachzug kein Rechtsanspruch begründet, sondern im Ermessen der Behörden liegt. Betroffen sind insbesondere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie pflegebedürftige Angehörige, deren Zahl klein ist und deren Zulassung Bedingungen untersteht. Deshalb ist auch hier nicht mit einer starken Zunahme der Zuwanderung zu rechnen.

Teil des Pakets sind auch Punkte, denen die Arbeitgeber mit Vorbehalt gegenüberstehen, die im Vergleich zu den Vorteilen jedoch als tragbar angesehen werden. Ein Punkt ist der leicht erweiterte Sozialhilfeanspruch. Die Teilübernahme der UBRL führt voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten in der Sozialhilfe von 56 bis 74 Mio. Franken³. Grund dafür ist, dass geschätzt zusätzlich 3'000 bis 4'000 Personen Sozialhilfe beantragen können. Dazu gehören Personen, die während kurzer Erwerbsphasen arbeiteten und nun auch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit den Status als Erwerbstätige behalten, sowie Selbständigerwerbende, die künftig gleichbehandelt werden. Während 6 Monaten behalten diese Personen das Aufenthaltsrecht und sind in dieser Zeit sozialhilfeberechtigt. Gesamthaft entspricht dies einem Plus von 2 bis 3 Prozent der heutigen Sozialhilfeausgaben. Auch in der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist aufgrund von administrativem Mehraufwand mit Kosten von rund 9 bis 22 Mio. CHF pro Jahr zu rechnen, was einem Anstieg von etwa 2 bis 4 Prozent gegenüber heute entspricht. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV entstehen durch den erleichterten Zugang im Vorruhestand Mehrkosten von rund 7 Mio. CHF, was einer Zunahme um rund 0,2 Prozent entspricht. Hier entfällt der bisherige migrationsrechtliche Druck, keine Leistungen zu beantragen. Diese genannten Kosten sind nicht vernachlässigbar, dennoch führen sie relativ gesehen nur zu einem leichten Anstieg.

Ein möglicher «Sogeffekt», also dass Personen gezielt in die Schweiz ziehen, um von erweiterten Leistungsansprüchen zu profitieren, ist in den Schätzungen nicht berücksichtigt. Gemäss einer Studie des Bundesrates ist die empirische Evidenz aus anderen Ländern für diesen Sozialhilfetourismus gering. Kommt es jedoch zu übermässiger Zuwanderung, verfügt die Schweiz mit der Schutzklausel über ein Notfallinstrument. Gesamthaft gesehen kommt der SAV daher zur Schlussfolgerung, dass die Folgen der Teilübernahme der UBRL im Rahmen des Stabilisierungspaketes akzeptiert werden können.

Die Schutzklausel als Notfallinstrument

Auch wenn die Zuwanderung im Grundsatz arbeitsmarktorientiert bleibt, ist es wichtig, für den Ausnahmefall ein wirksames Instrument bereitzuhalten. Diese Funktion übernimmt die Schutzklausel. Der Ablauf ist neu klar geregelt: Zunächst prüft die Schweiz intern anhand festgelegter Kriterien, ob schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme vorliegen, und wendet sich anschliessend an den Gemischten Ausschuss. Kommt dort keine Einigung zustande, entscheidet ein paritätisches Schiedsgericht, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Fällt der Entscheid positiv aus, kann die Schweiz Schutzmassnahmen ergreifen, während die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen innerhalb des FZA beschliessen kann. Damit entsteht ein geordnetes Verfahren, das Rechtssicherheit bietet und willkürliche Retorsionen verhindert. Selbst bei einem negativen Entscheid steht es der Schweiz frei, eigenmächtig Massnahmen zu ergreifen; in diesem

² SECO. 21. Observatoriumsbericht (2025)

³ Ecoplan. Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM, Bern, 09.05.2025.

Fall könnte die EU jedoch Ausgleichsmassnahmen auch in anderen Binnenmarktabkommen verhängen – mit Ausnahme des Agrarteils des Landwirtschaftsabkommens.

Die Arbeitgeber stehen der konkretisierten Schutzklausel mit Vorbehalt gegenüber, da ein unkomplizierter Zugang zu Fachkräften für die Schweizer Wirtschaft unverzichtbar ist. Die Arbeitgeber anerkennen den Wert der Schutzklausel als *Notfallinstrument*, sofern schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme klar ausgewiesen sind. Entscheidend ist, dass eine Anwendung verhältnismässig, zeitlich befristet und sachlich begründet erfolgt. Beantragen die Kantone beim Bundesrat eine Prüfung und kommen kantonale Massnahmen in Betracht, müssen die kantonalen Sozialpartner zwingend in den Entscheidprozess einbezogen werden. Diese Pflicht ist gesetzlich klar zu verankern.

Zentral ist zudem die sachgerechte Ausgestaltung der Indikatoren und Schwellenwerte, welche die Anrufung der Schutzklausel steuern. Prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände dürfen nicht isoliert und nicht zu tief angesetzt werden, da sie in Hochkonjunkturphasen naturgemäss steigen und so zu vorschnellen Prüfungen oder gar Auslösungen führen könnten – selbst wenn keine Probleme bestehen. Schon die blosser Überschreitung eines Schwellenwerts kann Unternehmen verunsichern und die Planung erschweren, auch wenn am Ende keine Massnahmen ergriffen werden. Deshalb braucht es robuste, mehrdimensionale Indikatoren, die tatsächliche Probleme erfassen und kurzfristige konjunkturelle Ausschläge nicht überbewerten. **Nur so lässt sich verhindern, dass die Schutzklausel selbst zu einem Unsicherheitsfaktor wird. Die Arbeitgeber fordern deshalb, dass die Sozialpartner bei der Erarbeitung des Monitoringsystems und der Indikatoren zwingend einbezogen werden.**

Bei der Wahl allfälliger Schutzmassnahmen ist strikt darauf zu achten, dass diese über das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) erfolgen. Nur migrationsrechtliche Massnahmen adressieren die Ursache (Zuwanderungsdynamik). Die Beschränkung auf migrationsrechtliche Hebel – etwa bei der Erteilung, Verlängerung oder Befristung von Aufenthaltsbewilligungen – sorgt dafür, dass die Schutzklausel zielgerichtet bleibt und beispielsweise nicht zum Einfallstor für wirtschaftsschädliche wohnungs- oder sozialpolitische Eingriffe wird.

2.3 Lohnschutz

Ein zwingender Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens ist die Sicherung des Lohnschutzes in der Schweiz gegenüber Firmen in der EU, die ihre Arbeitnehmenden **vorübergehend** in die Schweiz zur Arbeitserledigung delegieren bzw. entsenden. Dazu hatte die Schweiz am 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden im Zuge der Personenfreizügigkeit mit der EU zu schützen und missbräuchliche Unterschreitungen des Schweizer Lohnstandards zu verhindern. Mit der Übernahme des Stabilisierungspakets müssen einzelne flankierende Massnahmen angepasst werden, dazu zählen insbesondere die Reduktion der Voranmeldefrist auf 4 Arbeitstage und die Kautions nur im Wiederholungsfall.

Der SAV unterstützt die Vorgehensweise des Bundesrates, indem er das aussenpolitische Verhandlungsziel so angesetzt hat, dass **verhindert** wird, dass das in der Schweiz geltende Lohnschutzniveau durch eine dynamische Rechtsübernahme des EU-Rechts im Bereich der Personenfreizügigkeit gesenkt wird. Dies zum Schutze der inländischen Arbeitnehmenden und Unternehmen, welche keinem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt werden sollen. Dazu wurde ein dreistufiges Absicherungskonzept mit Prinzipien («gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort»), Ausnahmen und einer Non-Regression-Klausel ausgehandelt. Mit diesem Ergebnis erfüllt der Bundesrat aus Sicht des SAV das aussenpolitische Verhandlungsziel. Gleichzeitig wurden unter Einbezug der Dachorganisationen der Sozialpartner auch 13 inländische Massnahmen erarbeitet, welche den Lohnschutz weiter stärken sollen. Die Massnahmen 1 – 11 beinhalten insbesondere

Massnahmen zur Verbesserung, Digitalisierung und damit Beschleunigung des Meldeverfahrens samt den Kontrollen und präventiven Massnahmen. Massnahme 12 und 13 beinhalten neue Regeln, welche einerseits bestehende allgemeinverbindlich-erklärte (ave) GAV absichern. Die Sicherung dieser ave GAV (Massnahme 12) ist aus Sicht der Arbeitgeber wichtig, da sie zwingende Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen und Löhnen enthalten und so einem Lohndumping entgegenwirken und gleichzeitig gleichlange Spiesse für die betroffenen Unternehmen - auch gegenüber ausländischen Entsendebetrieben - gewährleisten. Andererseits ist der Rechtsschutz für jene Unternehmen zu verbessern (Massnahme 13), welche sich zu Recht gegen eine Unterstellung unter einen ave GAV zur Wehr setzen wollen und heute keine Möglichkeit haben, rasch eine Klärung der Unterstellungsfrage zu erwirken. Dieses Paket an 13 Massnahmen, und insbesondere die Massnahmen 12 und 13, stellt ein zusammengehöriges Ganzes dar und soll so integral verabschiedet werden. Es sichert und verbessert die bestehenden, bewährten FlaM, ohne neue einzuführen, welche nur zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringen. Zusätzlich schlägt der Bundesrat eine 14. Massnahme mit einem ausgebauten Kündigungsschutz für betriebliche Arbeitnehmervertreter, Stiftungsräte und Gewerkschaftsvertreter in den Unternehmen, sog. «Branchenvorstände» vor. Diese bundesrätliche Massnahme lehnt der SAV ab, weil sie sachfremd zu den Lohnschutzmassnahmen im Kontext des Stabilisierungspakets ist.

2.4 Dynamische Rechtsübernahme im Rahmen der Personenfreizügigkeit

Die institutionellen Elemente umfassen die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Auslegung der Abkommen, deren Überwachung sowie die Streitbeilegung. Mit der Integration neuer institutioneller Elemente in das Binnenmarktabkommen kann der bilaterale Ansatz fortgesetzt werden. Die institutionellen Regeln sollen sicherstellen, dass dort, wo wir am EU-Binnenmarkt teilnehmen, verlässliche Spielregeln gelten.

Eine gewisse Unsicherheit bringt die dynamische Rechtsübernahme naturgemäss mit sich – doch die getroffenen Vorkehrungen zielen darauf ab, das Risiko unerwünschter Entwicklungen für die Schweiz so weit wie möglich zu begrenzen. So heisst, «dynamisch» nicht «automatisch»: Die Schweiz entscheidet über jede Übernahme eines relevanten EU-Rechtsakts nach den eigenen Verfahren – inklusive Referendum – und behält die Kontrolle. Neue EU-Vorgaben werden nur dann potenziell übernommen, wenn sie in den Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens fallen. Auch das Ausmass der von der dynamischen Rechtsübernahme betroffenen Rechtsakte ist überschaubar.

Zum Schutz wichtiger Interessen der Schweiz ist es zudem gelungen, bestimmte Bereiche von der dynamischen Rechtsübernahme auszunehmen. Dazu gehört im Bereich der Personenfreizügigkeit insbesondere die Beibehaltung der Landesverweisung und die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit für das Daueraufenthaltsrecht. Auch beim Lohnschutz wurde eine Non-Regression-Klausel vereinbart, welche bedeutet, dass die Schweiz ihr bestehendes Schutzniveau im Lohnschutz nicht abbauen muss. Selbst wenn die EU ihre Bestimmungen deregulieren oder abschwächen würde, ist die Schweiz nicht verpflichtet, diese Reduktion nachzuvollziehen. Nicht der Fall ist dies beim Familiennachzug. Hier könnte eine künftige Weiterentwicklung des EU-Rechts weitergehende Ansprüche mit sich bringen. Allerdings ist der Nachzug schon heute weitreichend geregelt und die praktische Inanspruchnahme bleibt tief (18 Prozent).

Die Streitbeilegung ist ein anderes zentrales Element der neuen institutionellen Regeln. Sie kommt beispielsweise dann zum Zug, wenn Uneinigkeit darüber herrscht, ob die Schweiz einen Rechtsakt der EU übernehmen muss. Grundsätzlich sollen Konflikte zunächst im Gemischten Ausschuss gelöst werden, wo die Schweiz und die EU paritätisch vertreten sind. Kommt dort keine Einigung zustande, entscheidet ein paritätisch besetztes Schiedsgericht. Dieses beurteilt den Streit eigenständig und endgültig. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird nur beigezogen,

wenn ein Begriff des EU-Rechts auszulegen ist; die Hauptsache entscheidet stets das Schiedsgericht. Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder mit schweizerischen Behörden bleiben Sache der Schweizer Gerichte – das Verfahren betrifft ausschliesslich Auseinandersetzungen zwischen der Schweiz und der EU.

Entscheidet sich die Schweiz gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes, einen Rechtsakt nicht zu übernehmen, kann die EU Ausgleichsmassnahmen treffen (ebenso die Schweiz im umgekehrten Fall). Diese müssen aber verhältnismässig sein, können gerichtlich überprüft werden und treten erst drei Monate nach Notifizierung in Kraft. Eine «Super-Guillotine» gibt es nicht. Damit sind sachfremde Nadelstiche – etwa Programmausschlüsse – im Rahmen der bilateralen Abkommen ausgeschlossen.

Zentral für die Arbeitgeber ist, dass eine Übernahme von EU-Recht – etwa im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens – nur dann erfolgt, wenn keine Ausnahme greift und die Schweiz im Gemischten Ausschuss zugestimmt hat. Die Fristen für allfällige Gesetzesanpassungen sind aus unserer Sicht praktikabel: in der Regel zwei Jahre, bei einem Referendum drei. Die neu vorgesehene dynamische Rechtsübernahme ist damit für die Unternehmen berechenbarer und zugleich fairer als ein blosser autonomer Nachvollzug, weil die Schweiz Gegenrechte und Mitsprache erhält. Damit solche Übernahmen im Alltag funktionieren, muss die Schweiz jedoch frühzeitig eingebunden sein. Die innerstaatlichen Prozesse zur Einbindung der Wirtschaft bei der dynamischen Rechtsübernahme sind mit der Botschaft des Bundesrats ans Parlament klar vorzulegen. Konkret fordern wir: Im Rahmen der Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme müssen Parlament, Kantone und Sozialpartner frühzeitig einbezogen werden, dazu gehört auch ein regelmässiger Einblick in absehbar von der EU diskutierte Dossiers, statt sie später mit hohem Aufwand zu korrigieren. Die betroffenen Branchen sind anzuhören. Das erhöht die Akzeptanz und verbessert die Qualität der Regelungen.

Fazit

Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes liegt ein ausbalanciertes Paket vor. Es bringt Rechtsklarheit und Planbarkeit für Unternehmen, sichere Perspektiven für Beschäftigte und eine arbeitsmarktorientierte Steuerung der Zuwanderung, die das Inlandspotenzial ergänzt, ohne es zu verdrängen. In der Summe stärkt das Verhandlungsergebnis die Standortqualität, macht die Schweiz widerstandsfähiger und sichert ihren Wohlstand. Es ermöglicht zudem die Weiterführung des erfolgreichen Schweizer Weges in den Beziehungen zur EU.

Gleichzeitig anerkennen die Arbeitgeber, dass das Paket auch Nachteile mit sich bringt. Die Teilübernahme der UBRL führt zu höheren Sozialausgaben und bringt einen gewissen zusätzlichen Zuwanderungsdruck. Auch die dynamische Rechtsübernahme birgt Risiken, da künftige Gesetzesänderungen Einfluss auf die Schweiz haben können. Diese Risiken sind jedoch begrenzt, weil kein Automatismus besteht und Ausnahmen insbesondere beim Lohnschutz und der Zuwanderung klar definiert und damit völkerrechtlich abgesichert sind. Mit der Schutzklausel steht zudem ein geordnetes Notfallinstrument bereit.

Insgesamt überwiegen die Vorteile. Die UBRL bringt zwar gewisse Herausforderungen, das Paket insgesamt schafft aber zentrale Verbesserungen bei Planungssicherheit und Stabilität. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs, stärkt die Standortqualität und ermöglicht die Weiterführung des Schweizer Weges – und damit die Verlässlichkeit der bilateralen Beziehungen für die kommenden Jahre. Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt es deshalb. Die finale Beurteilung des Gesamtpakets sowie die entsprechende Parole wird der SAV fällen, nachdem die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor
roland.mueller@arbeitgeber.ch



Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt
daniella.luetzelschwab@arbeitgeber.ch



Dr. Patrick Chuard-Keller
Chefökonom
patrick.chuard@arbeitgeber.ch

Beilage:
Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Datum der Stellungnahme:

23. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Daniella Lützel Schwab, 079 179 85 78, daniella.luetzelschwab@arbeitgeber.ch
Patrick Chuard-Keller, 044 421 17 39, patrick.chuard@arbeitgeber.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) unterstützt das aussenpolitisch mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelte Vertragspaket (Bilaterale III). Die Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs, was für den SAV zentral ist. Für den SAV ist klar: Der bilaterale Weg ist seit über 25 Jahren ein Erfolg. Es liegt im Interesse des Standorts Schweiz, des Arbeitsmarkts, der Sozialwerke und der Bevölkerung, den bilateralen Weg fortzusetzen und zu stabilisieren.

Die bilateralen Abkommen sind seit über zwanzig Jahren ein Pfeiler unseres Wohlstands. Sie geben Unternehmen und Beschäftigten verlässliche Regeln, sichern Investitionen und halten die Bürokratie verhältnismässig tief. Der unkomplizierte Zugang zum Absatz- und Arbeitskräftemarkt ist für die Schweizer Wirtschaft, gerade für viele KMU, zentral. Die Zuwanderung aus dem EU-/EFTA-Raum ist eng mit dem schweizerischen Arbeitsmarkt verbunden und hat sich in zahlreichen Branchen als für die Personalgewinnung wichtig erwiesen. Gleichzeitig stellt sie die Schweiz in bestimmten Bereichen – etwa in der Sozial- und Integrationspolitik – vor Herausforderungen. Dafür müssen Lösungen in den betroffenen Bereichen gefunden werden.

Ein Festhalten am Status quo ist keine Option. Ohne Aktualisierung verlieren die Abkommen an Wert, Streitfälle nehmen zu, und der Zugang zu Forschung, Energie oder Produktzulassungen kann erschwert werden. Das Paket schafft dagegen verlässliche Rahmenbedingungen auf Jahre hinaus. Es stärkt den direkten Zugang zum europäischen Heimmarkt und erhöht die Rechtssicherheit – beides Schlüsselfaktoren für Investitionen und Standortqualität in einer unsicheren Welt.

Die Stabilisierung durch die Aufdatierung des FZA sichert die Personenfreizügigkeit und garantiert den Zugang zu Arbeitskräften aus der EU, was die Attraktivität des Standorts stärkt. Ohne Aufdatierung droht eine Erosion der bilateralen Abkommen mit negativen Folgen für die Wirtschaft. Der SAV begrüsst daher die Stabilisierung der Beziehungen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der SAV äussert sich infolge der Dossieraufteilung mit *economiesuisse* ausführlich zum Dossier Personenfreizügigkeit (Zuwanderung/UBRL, Schutzklausel, Lohnschutz). **In den übrigen Dossiers unterstützt der SAV die Positionen von *economiesuisse*.**

Gesamteinschätzung. Das Verhandlungsergebnis ist ausgewogen. Mit Fokus auf das Personenfreizügigkeitsabkommen werten wir als positiv insbesondere die vertraglich geregelte Aktualisierung der Abkommen, die paritätische Streitbeilegung mit Schiedsgericht (EuGH nur für Auslegungsfragen des EU-Rechts), die Nicht-Regression beim Lohnschutz sowie die Ausnahmen und Absicherungen in der Personenfreizügigkeit.

Personenfreizügigkeit (FZA)

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Die Stabilisierung der Personenfreizügigkeit ist angesichts der enormen Bedeutung des Zugangs zu Arbeitskräften aus der EU zu begrüßen. Der SAV unterstützt die massgeschneiderte Übernahme der Richtlinie 2004/38/EG (UBRL), die mit einem dreistufigen Schutzkonzept (Ausnahmen/Absicherungen und konkretisierter Schutzklausel) verknüpft ist. Dieses Schutzdispositiv **wahrt den arbeitsmarktorientierten Kern der Personenfreizügigkeit** und verhindert dadurch die Möglichkeit direkter Einwanderungen in die Sozialsysteme. Mit der Schutzklausel steht ein rechtlich geregeltes Notfallinstrument bereit, sollte die Anwendung des FZA zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führen. Die Schweiz behält zentrale Kompetenzen, etwa beim Daueraufenthalt, bei der Landesverweisung und beim Meldeverfahren. Da die Regeln für die Zuwanderung weitgehend dem Status quo entsprechen, ist aufgrund der Teilübernahme der UBRL nicht mit einer wesentlich höheren Zuwanderung zu rechnen. Ergänzende Bestimmungen – insbesondere zum Daueraufenthaltsrecht, zur Sozialhilfe und zur Meldepflicht – stärken die Anreizstruktur für eine rasche Arbeitsmarktintegration. Die Gleichbehandlung bei Studiengebühren ist tragbar.

Das Ziel der Verhandlungen im Bereich der Entsendung bestand in der Angleichung des Rechts gemäss Freizügigkeitsabkommen an das in der EU geltende Recht – unter der Voraussetzung, dass das in der Schweiz bestehende Schutzniveau bei Lohn- und Arbeitsbedingungen dauerhaft erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch ein dreistufiges Absicherungskonzept erreicht: Ausnahmen (Voranmeldefrist, Kautionspflicht, Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer), die Prinzipien «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» und das duale Vollzugssystem von paritätischen und

tripartiten Kommissionen sowie eine Non-Regressions-Klausel. **Damit bleibt das bisherige Lohnschutzniveau gewahrt und die Zuwanderung aus der EU bleibt arbeitsmarktorientiert.**

Die Arbeitgeber sind sich bewusst, dass insbesondere mit der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie moderate Mehrkosten und ein gewisser administrativer Mehraufwand verbunden sind und dass die Übernahme zu einem gewissen Zuwanderungsdruck führen kann. Die dynamische Rechtsübernahme bringt zudem gewisse Unsicherheiten mit sich. Diese Risiken sind jedoch begrenzt, weil kein Automatismus besteht, zentrale Ausnahmen – insbesondere beim Lohnschutz und bei der Zuwanderung – festgelegt sind und mit der Schutzklausel ein verhältnismässiges, befristetes und geordnetes Instrument zur Verfügung steht.

In der Gesamtsicht teilt der SAV die Einschätzung des Bundesrats, dass das aussenpolitische Verhandlungsziel im Bereich der Zuwanderung erreicht wurde. Unter dem Strich überwiegen die Vorteile: mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit, stabile Regeln für die Rekrutierung von Fachkräften und ein wirksames Notfallinstrument, das Risiken begrenzt, ohne die reguläre Fachkräftezuwanderung übermässig zu beeinträchtigen. Insgesamt führt die Übernahme der EU-Gesetzgebungsakte nicht dazu, dass der flexible Arbeitsmarkt und damit ein zentraler Pfeiler der Wettbewerbsfähigkeit für die in der Schweiz tätigen Firmen negativ beeinträchtigt wird. Gleiches gilt es bei der innenpolitischen Umsetzung sicherzustellen.

Siehe diesbezüglich auch die Ausführungen im Begleitschreiben des SAV

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Mit dem Institutionellen Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen werden die neuen institutionellen Elemente ins Abkommen integriert. Die dynamische Rechtsübernahme im Bereich des Freizügigkeitsabkommens ist in den von Ausnahmen und von der Non-Regression-Klausel abgedeckten Bereichen ausgeschlossen. Diese Ausnahmeregelungen sind wichtig und werden vom SAV unterstützt.

Unterstützt wird auch der sog. **«Zwei-Pfeiler-Ansatz»**, welcher sicherstellt, dass die Anwendung und Überwachung der Regeln in der Schweiz von Schweizer Behörden und Gerichten sichergestellt werden. Ebenso wird die **Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus im Grundsatz unterstützt, da er zu mehr Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen** führt.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

*Der SAV verweist in diesem Dossier auf den detaillierten Positionsbezug von *economiesuisse* und unterstützt diesen.*

3. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Der SAV begrüsst die verlässliche und zeitnahe Aktualisierung des MRA sowie die Anwendung der Äquivalenzmethode. Damit wird Rechts- und Planungssicherheit für exportierende Unternehmen geschaffen und Schweizer Hersteller bleiben gegenüber EU-Anbietern gleichgestellt.

4. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Der SAV begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Denn sie erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Landverkehrsabkommen

*Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von *economiesuisse* und unterstützt diesen.*

5. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Der SAV begrüsst, dass die im bestehenden Landverkehrsabkommen seit langem vorgesehene Ausweitung auf den internationalen Personenschienenverkehr nun endlich umgesetzt wird. Dies wird zu einer Erhöhung des Angebots umweltfreundlicher, internationaler Bahnreisen führen. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass die Schweiz die Tarifstruktur und den Fahrplan festlegt und die Zuteilung der Trassen durch die zuständigen nationalen Stellen erfolgt.

6. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Der SAV begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Diese erlaubt gleichwertige Rahmenbedingungen unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Schweizer Unternehmen. So müssen beispielsweise Schweizer Lokführer dieselben beruflichen Qualifikationen aufweisen wie ihre Kollegen aus der EU. Die Schweiz kann zur Erreichung dieses Ziels aber die spezifisch schweizerischen Ausbildungswege und die Vorbildung berücksichtigen. Ebenso ist gewährleistet, dass für ausländische Lokführerinnen und Lokführer in der Schweiz die inländischen Arbeitsbedingungen Anwendung finden.

7. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Der SAV begrüsst die Einführung eines eigenen Überwachungsverfahrens (Zwei-Pfeiler-Ansatz) bei den staatlichen Beihilfen.

Luftverkehrsabkommen

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

8. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Der SAV begrüsst einen einheitlichen und dynamisch aktualisierten Rechtsrahmen im Luftverkehr. Dies stärkt die Konnektivität für Wirtschaft und Tourismus und erhöht die Sicherheit im Betrieb. Doppelspurigkeiten werden reduziert, wodurch Unternehmen effizienter arbeiten können. Einheitliche Standards schaffen Planbarkeit und fördern Investitionen in Flotten und Infrastruktur.

9. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Der SAV begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich des Luftverkehrs: Ein möglichst einheitlicher Rechtsrahmen ist im Interesse der Schweizer Luftfahrtbranche. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

10. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Der SAV begrüsst die Einführung eines Überwachungsverfahrens bei den staatlichen Beihilfen. Damit wird künftig ein transparenter Rechtsrahmen gewährleistet.

Landwirtschaft

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

11. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Aus Sicht des SAV ist das Verhandlungsergebnis im Bereich der Landwirtschaft positiv. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist der durch die Bilateralen I und II erzielte Marktzugang zentral, die Handelsbilanz hat sich dadurch verbessert. Eine Erosion droht jedoch, da die Abkommen seit Jahren nicht mehr aktualisiert wurden, etwa bei Ursprungsbezeichnungen oder Rohstoffpreisdifferenzen. Mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis kann das Verhältnis zur EU stabilisiert und der Nutzen für die Schweizer Lebensmittelbranche gesichert werden.

Programme

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

12. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

Für innovationsorientierte Sektoren ist die volle Teilnahme der Schweiz an EU-Forschungsprogrammen zentral. Sie ermöglicht gemeinsame Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen und den Zugang zu neuen Technologien. Der SAV begrüsst das Verhandlungsergebnis ausdrücklich: Die Erwartungen der Wirtschaft wurden erfüllt, die Teilnahme an Horizon Europe, Euratom, ITER und Digital Europe wird unterstützt. Besonders wichtig ist der Zugang zu strategischen Bereichen wie KI, Quanten- und Raumfahrtforschung. Ein Ausschluss bei «Cybersicherheit» und «Halbleitern» bleibt bedauerlich.

Weltraum

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

13. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Der SAV begrüsst die Teilnahme der Schweiz an der EU-Weltraumagentur EUSPA und am sicherheitsrelevanten PRS. Dies stärkt die Mitwirkung, sichert den Zugang der Raumfahrtindustrie zu europäischen Projekten und liegt im Interesse der Wirtschaft.

Schweizer Beitrag

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

14. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

Der SAV akzeptiert den rechtsverbindlichen Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag. Eine wirtschaftliche Angleichung stärkt die Absatzmärkte für Schweizer Produkte und Dienstleistungen. Positiv ist, dass Projektwahl und Umsetzung in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen Staaten bleiben. Die Aufstockung auf 350 Mio. Franken jährlich ist angesichts des Nutzens der Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen gerechtfertigt, muss aber mit Blick auf die Bundesfinanzen sorgfältig geprüft werden.

Strom

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

15. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Das Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit, erhöht die Netzstabilität und ermöglicht einen optimalen Einsatz der Wasserkraft. Es trägt zu wettbewerbsfähigen Strompreisen bei und unterstützt den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem. Für die Industrie ist eine sichere und tragbare Stromversorgung zentral. Der SAV begrüsst zudem die Wahlfreiheit für Privatkunden und KMU zwischen reguliertem Markt und freiem Markt sowie den Verzicht auf eine Übernahme von EU-Umweltrechtsakten bei gleichwertigem Schutzniveau. Positiv ist auch die Integration in den europäischen Stromhandel, die Import- und Exportfähigkeit der Schweiz in den Wintermonaten sichert, sowie die Beibehaltung der bisherigen Praxis bei Wasserkraftkonzessionen.

Lebensmittelsicherheit

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

16. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Der SAV beurteilt das Ergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv. Die Integration in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum baut Handelshemmnisse ab und verhindert neue Hürden beim EU-Marktzugang. Der SAV begrüsst die dynamische Integration, damit jederzeit dieselben Regeln gelten – im Interesse der Schweizer Lebensmittelindustrie.

Gesundheit

Der SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

17. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

Der SAV nimmt das Kooperationsabkommen zur Kenntnis und begrüsst, dass es sich auf die Gesundheitssicherheit beschränkt. Ein Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt oder eine Patientenfreizügigkeit darf nicht geschaffen werden, da dies erhebliche Risiken für Qualitätsaufsicht und Territorialitätsprinzip birgt. Die Gesundheitsbranchen erwarten bei einer Weiterentwicklung einen frühzeitigen Einbezug. Das Abkommen erfordert zwar eine Ausweitung der Überwachung übertragbarer Krankheiten, der Mehraufwand soll aber gering bleiben. Die Kosten liegen im definierten Rahmen, das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird jedoch als eher ungünstig beurteilt.

Parlamentarische Zusammenarbeit.

18. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

SAV verweist in diesem Dossier auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen

Gemeinsame Erklärungen

19. Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz

und der Europäischen Union

20. Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets

Der SAV verweist in diesem Dossier sowie bezüglich der Ziffern 19 und 20 auf den Positionsbezug von economiesuisse und unterstützt diesen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1 Allgemeine Bemerkungen / Forderungen

Der SAV ist mit der innenpolitischen Umsetzung grundsätzlich einverstanden, stellt aber die nachfolgenden Forderungen mit Schwerpunkt Freizügigkeitsabkommen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1-13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden.
- Die Pflicht zur Einbindung der kantonalen Sozialpartner beim kantonalen Antragsrecht im Rahmen der Prüfung der Schutzklausel und vor der Umsetzung von kantonalen Massnahmen ist gesetzlich zu verankern.
- Die Massnahmen zur Schutzklausel müssen sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
- Die Indikatoren der Schutzklausel dürfen prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände nicht isoliert oder zu tief ansetzen, um Fehlalarme in Hochkonjunkturphasen zu vermeiden.
- Die Sozialpartner sind bei der Entwicklung des Monitoringsystems für die Indikatoren zur Schutzklausel einzubeziehen.

- Im Asylbereich ist eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der bestehenden Regeln sicherzustellen, um Missbrauch zu verhindern und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt zu wahren.
- Im Rahmen der Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme müssen Parlament, Kantone und Sozialpartner frühzeitig einbezogen werden. Die betroffenen Branchen sind anzuhören.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2 Stabilisierungsteil			
3.2.1 Staatliche Beihilfen			
<i>In diesem Bereich verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme von economiesuisse zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i>			
Neues Gesetz			
3.2.1.1 Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2	Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3	Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4	Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5	Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6	Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2 Personenfreizügigkeit: Zuwanderung Mit der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie wird die Personenfreizügigkeit aktualisiert, ohne ihren arbeitsmarktorientierten Charakter zu verlieren. Das Daueraufenthaltsrecht bleibt an eine fünfjährige Erwerbsintegration gebunden, längere Phasen ohne Beschäftigung werden nicht berücksichtigt, und bei fehlender Mitwirkung bei der Stellensuche kann der Aufenthalt entzogen werden. Die Anpassungen beim Familiennachzug entsprechen grösstenteils bereits geltender Praxis und haben nur geringe Auswirkungen auf das Zuwanderungsvolumen. Insgesamt ist deshalb nicht mit einer wesentlichen Ausweitung der Zuwanderung zu rechnen. Für die inländische Umsetzung bedeutet dies, dass gewisse gesetzliche Anpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz sowie im Bereich der Sozialleistungen nötig sind. Die Arbeitgeber sind sich bewusst, dass dies mit vertretbaren Mehrkosten und einem gewissen administrativen Mehraufwand verbunden ist. Diese bleiben jedoch im Verhältnis zum Nutzen überschaubar und sichern langfristig den Zugang der Unternehmen zu dringend benötigten Fachkräften. Grundsätzlich unterstützen die Arbeitgeber die inländische Umsetzung im Bereich der Zuwanderung. Anpassungsbedarf sehen sie bei der Ausgestaltung der Schutzklausel. Diese ist als Notfallinstrument sinnvoll, darf aber nicht selbst zu Unsicherheit führen. Die Anwendung muss verhältnismässig, zeitlich befristet und sachlich begründet erfolgen. Damit die Klausel zielgenau wirkt und nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird, sind robuste, mehrdimensionale Indikatoren erforderlich. Prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände sollen nicht isoliert und nicht zu tief angesetzt werden, da sie in Hochkonjunktoren naturgemäss ansteigen und sonst unnötige Prüfungen auslösen könnten. Zudem ist der verbindliche Einbezug der Sozialpartner zentral. Bei kantonalen Anträgen beziehungsweise Massnahmen sollen die kantonalen Sozialpartner systematisch beteiligt sein. Bei der Ausarbeitung des Monitoring- und Indikatorensystems ist die Mitwirkung der Sozialpartner (Dachorganisationen) sicherzustellen. Schliesslich sind allfällige Schutzmassnahmen konsequent über das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) zu führen. Nur migrationsrechtliche Instrumente adressieren die Ursachen der Zuwanderungsdynamik zielgerichtet und verhindern sachfremde Eingriffe in andere Politikbereiche.			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1	Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen				

3.2.2.2	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b Abs. 5 AIG	(Fett markiert = Neu) Art. 21b Abs. 5 – Anpassung Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. Überschreiten die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. Eine Überschreitung des Schwellenwerts bei der Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder bei der Zunahme der Beschäftigung von	Die Arbeitgeber begrüssen die präzisierte Ausgestaltung der Schutzklausel, sehen jedoch die Gefahr, dass zu tief angesetzte oder einseitig prozyklische Indikatoren unnötige Prüfungen und Unsicherheiten auslösen könnten. Entscheidend ist deshalb, dass die Schwellenwerte robust, mehrdimensional und mit Einbezug der Sozialpartner festgelegt werden, damit die Schutzklausel nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird.
---------	--	---------------------	---	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		Grenzgängerinnen und Grenzgängern löst eine Prüfung nur aus, wenn zusätzlich die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen Schwellenwert überschreitet. Art. 21b Abs. 9 (Ergänzung) Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner an in den folgenden Fällen: a. vor dem Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1; b. vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen oder Ausgleichsmassnahmen nach den Absätzen 1–4; c. wenn er beabsichtigt, auf das Stellen eines Antrags gemäss Absatz 1 trotz Überschreitung eines nach Absatz 5 zweiter Satz festgelegten Schwellenwertes zu verzichten. d. Betreffen die vorgesehenen Massnahmen eine oder mehrere bestimmte Regionen oder Branchen, so sind	

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		zusätzlich die betroffenen kantonalen Sozialpartner anzuhören. Art. 21b Abs. 10 (Ergänzung) Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er dem Bundesrat beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen. Dem Antrag sind die Stellungnahmen der kantonalen Sozialpartner der betroffenen Region(en) beizulegen oder es ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Anhörung ausnahmsweise nicht möglich war.	

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3	Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4	Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7	Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.9	Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10	Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11	Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12	Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz

Ein zwingender Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens ist die Sicherung des Lohnschutzes in der Schweiz gegenüber Firmen in der EU, die ihre Arbeitnehmenden **vorübergehend** in die Schweiz zur Arbeitserledigung delegieren bzw. entsenden. Dazu hat die Schweiz am 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden im Zuge der Personenfreizügigkeit mit der EU zu schützen und missbräuchliche Unterschreitungen des Schweizer Lohnstandards zu verhindern. Mit der Übernahme des Stabilisierungspakets müssen einzelne flankierende Massnahmen angepasst werden, dazu zählen insbesondere die Reduktion der Voranmeldefrist auf 4 Arbeitstage und die Kautionspflicht, nur im Wiederholungsfall.

Der SAV unterstützt die Vorgehensweise des Bundesrates, indem er das aussenpolitische Verhandlungsziel so angesetzt hat, dass **verhindert** wird, dass das in der Schweiz **geltende Lohnschutzniveau** durch eine dynamische Rechtsübernahme des EU-Rechts im Bereich der Personenfreizügigkeit gesenkt wird. Dies zum Schutze der inländischen Arbeitnehmenden und Unternehmen, welche keinem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt werden sollen. Dazu wurde ein dreistufiges Absicherungskonzept mit Prinzipien («gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort»), Ausnahmen und einer Non-Regression-Klausel ausgehandelt. Mit diesem Ergebnis erfüllt der Bundesrat aus Sicht des SAV das aussenpolitische Verhandlungsziel. Gleichzeitig wurden unter Einbezug der Dachorganisationen der Sozialpartner auch 13 inländische Massnahmen erarbeitet, welche den Lohnschutz weiter stärken sollen.

Die Massnahmen 1 – 11 beinhalten insbesondere Massnahmen zur Verbesserung, Digitalisierung und damit Beschleunigung des Meldeverfahrens samt den Kontrollen und präventiven Massnahmen. Massnahme 12 und 13 beinhalten neue Regeln, welche einerseits bestehende allgemeinverbindlich-erklärte (ave) GAV absichern. Die Sicherung dieser ave GAV (Massnahme 12) ist aus Sicht der Arbeitgeber wichtig, da sie zwingende Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen und Löhnen enthalten und so einem Lohndumping entgegenwirken und gleichzeitig gleichlange Spiesse für die betroffenen Unternehmen – auch gegenüber ausländischen Entsendebetrieben - gewährleisten. Andererseits ist der Rechtsschutz für jene Unternehmen zu verbessern (Massnahme 13), welche sich zu Recht gegen eine Unterstellung unter einen ave GAV zur Wehr setzen wollen und heute keine Möglichkeit haben, rasch eine Klärung der Unterstellungsfrage zu bewirken. **Dieses Paket an 13 Massnahmen, und insbesondere die Massnahme 12 und 13, stellt ein zusammengehöriges Ganzes dar und soll so integral verabschiedet werden.** Es sichert und verbessert die bestehenden, bewährten FlaM, ohne neue einzuführen, welche nur zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringen.

Zusätzlich schlägt der Bundesrat eine 14. Massnahme mit einem ausgebauten Kündigungsschutz für betriebliche Arbeitnehmervertreter, Stiftungsräte und Gewerkschaftsvertreter in den Unternehmen, sog. «Branchenvorstände» vor. Diese bundesrätliche Massnahme lehnt der SAV ab, weil sie sachfremd zu den Lohnschutzmassnahmen im Kontext des Stabilisierungspakets ist.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1	Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			Die vorgeschlagenen Änderungen im Entsendegesetz werden unterstützt.
3.2.3.2	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)	Art. 26 Abs. 2 ^{bis}		Die vorgeschlagene Änderung in Art. 26 Abs. 2 ^{bis} Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wird unterstützt.
3.2.3.3	Obligationenrecht (OR, SR 220)	Art. 335I – 335q und 336a Abs. 4 OR	Integral streichen.	Die vorgeschlagenen Änderungen zum Kündigungsschutz werden abgelehnt. Diese Änderungen sind sachfremd im Paket EU-CH und werden deshalb nicht unterstützt.

3.2.3.4 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			Die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen werden unterstützt. Massnahme 12 und 13 beinhalten neue Regeln, welche einerseits bestehende allgemeinverbindlich-erklärte (ave) GAV absichern. Die Sicherung dieser ave GAV (Massnahme 12) ist aus Sicht der Arbeitgeber wichtig, da sie zwingende Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen und Löhnen enthalten und so einem Lohndumping entgegenwirken und gleichzeitig gleichlange Spiesse für die betroffenen Unternehmen – auch gegenüber ausländischen Entsendebetrieben - gewährleisten. Andererseits ist der Rechtsschutz für jene Unternehmen zu verbessern (Massnahme 13), welche sich zu Recht gegen eine Unterstellung unter einen ave GAV zur Wehr setzen wollen und heute keine Möglichkeit haben, rasch eine Klärung der Unterstellungsfrage zu bewirken. Die Massnahmen 12 und 13 stellen innerhalb der Massnahme 1 – 13 der Lohnschutzmassnahmen ein zusammengehöriges Ganzes dar und sollen so integral verabschiedet werden. Massnahme 6 und 7 werden grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist bei der Umsetzung in der
--	--	--	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			Praxis, dass sie nicht zu indirekten Belastungen oder Wettbewerbsverzerrungen führen Massnahme 6: GAV-Bescheinigung Seitens Personalverleih wird zurückgemeldet, dass bei der Umsetzung der neuen Regelung ein strukturelles Problem in der Zusammensetzung branchenfremder paritätischer Kommissionen liegen kann. Personaldienstleister sind dort nicht vertreten, obwohl sie zunehmend von deren Beschlüssen betroffen sind. Es wäre unverhältnismässig und nicht rechters, wenn die Personalverleiher durch die neue Regelung zur GAV-Bescheinigung de facto ausgeschlossen würden. Massnahme 7: Baustellenausweise auf öffentlichen Baustellen. Wichtig ist, dass die Massnahme – wie im erläuternden Bericht festgehalten, auf diejenigen Branchen beschränkt bleibt, deren Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklärt sind und die zudem ein – in der Regel von paritätischen Vollzugsorganen gegen ein kleines Entgelt zur Verfügung gestelltes – System zur verbesserten Durchführung von Kontrollen der massgeblichen Arbeitsbedingungen vorsehen. Dabei darf ISAB nicht das einzige System sein, das einen solchen Badge anbietet. Bau-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			stellenausweise müssen einfach erhältlich sein und dürfen keinen Hinderungsgrund für eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen darstellen.
3.2.3.5 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4 Landverkehr Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1	Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2	Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.				
Neues Gesetz				
3.2.5.1	Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen				

Bundesgesetze		Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)			
3.2.5.3	Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.3 Weiterentwicklungsteil			
3.3.1 Strom			
Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1	Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2	Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			.
3.3.1.3	Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2 Lebensmittelsicherheit Der SAV verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse und unterstützt diese.				
Gesetzesanpassungen				

3.3.2.1	Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5	Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4 Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbands – und mit Fokus auf das Freizügigkeitsabkommen – liegt ein ausbalanciertes Paket vor. Es bringt Rechtsklarheit und Planbarkeit für Unternehmen, sichere Perspektiven für Beschäftigte und eine arbeitsmarktorientierte Steuerung der Zuwanderung, die das Inlandpotenzial ergänzt, ohne es zu verdrängen. In der Summe stärkt das Verhandlungsergebnis die Standortqualität, macht die Schweiz widerstandsfähiger und sichert ihren Wohlstand. Es ermöglicht zudem die Weiterführung des erfolgreichen Schweizer Wegs in den Beziehungen zur EU.

Gleichzeitig anerkennen die Arbeitgeber, dass das Paket auch gewisse Nachteile mit sich bringt. Die Teilübernahme der UBRL führt zu vertretbaren Mehrkosten und möglicherweise einem leicht höheren Zuwanderungsdruck. Auch die dynamische Rechtsübernahme birgt Risiken, da künftige Gesetzesänderungen Einfluss auf die Schweiz haben können. Diese Risiken sind jedoch begrenzt, weil kein Automatismus besteht und Ausnahmen insbesondere beim Lohnschutz und bei der Zuwanderung klar definiert und völkerrechtlich abgesichert sind. Mit der Schutzklausel steht zudem ein geordnetes Notfallinstrument bereit.

Mit dem aussenpolitisch vereinbarten dreistufigen Absicherungssystem beim Lohnschutz und den vorgeschlagenen inländischen Massnahmen 1 – 13 wird das schweizerische Lohnschutzniveau, aber auch die weitere Wirksamkeit der Flankierenden Massnahmen gewährleistet. Der SAV unterstützt sie deshalb. Wichtig ist dabei, dass diese Massnahmen als Gesamtpaket integral verabschiedet werden, was insbesondere für die beiden Massnahmen 12

und 13 gilt. Sie stellen zusammen ein ausgewogenes Paket dar. Die zusätzlich vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 wird dagegen – als systemfremd zum EU-CH-Stabilisierungspaket – abgelehnt.

Am Ende überwiegen die Vorteile. Die UBRL bringt zwar gewisse Herausforderungen, das Paket insgesamt schafft aber zentrale Verbesserungen bei Planungssicherheit und Stabilität. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs, stärkt die Standortqualität und ermöglicht die Weiterführung des Schweizer Wegs – und damit die Verlässlichkeit der bilateralen Beziehungen für die kommenden Jahre. Der SAV unterstützt das Paket EU-Schweiz deshalb mit den vorerwähnten Forderungen und Anpassungen. Die finale Beurteilung des Gesamtpakets sowie die entsprechende Parole wird der SAV fällen, nachdem die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.